

# GRÜNDUNGSAKT DER EUROPÄISCHE FÖDERATION DER RINDERASSEN DES ALPENSYSTEMS

Italienische Republik

der dreiundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertdreiundneunzig  
Der 23 Oktober 1993, in Aosta, Via Clavalité 1, in einem Saal des  
"Hostellerie du Cheval Blanc" Hotels.

Vor mir, Doktor Ottavio Bastrenta, Notar in Aosta, eingetragen bei  
dem Notarkollegium des vereinten Bezirkes von Ivrea und Aosta;  
geholten bei Herren:

Dupont dott. Emanuele, geboren am 12 Januar 1953 in Aosta und  
wohnhaft in Via Parigi, 152, Aosta, Angestellte

Müller dott.ssa Christina, geboren am 20 januar 1959 in Bressanone  
(BZ) wohnhaft in Bolzano, straÙe Argentieri 15, Angestellte;

Die Dott.ssa Müller erklärt die deutsche Sprache zu können.

Die Zeugen sind von mir bekannt und mit den gesetzlichen  
Erfordernissen versehen.

Die folgende Vereine sind aufgetreten:

## 1. "ARBEITSGEMEINSCHAFT PINZGAUER RINDERZUCHT- VERBÄNDE"

mit Sitz in Salzburg, Österreich

Schwartzstraße, 19

vertreten von ihrem Präsident Herr Josef Hörl,

geboren am: 31 März 1928 in Saalfelden (A) Wohnhaft in  
Saalfelden (A) Profession. landwirt;

Kraft der Vollmacht erteilt vom Vollversammlung in der  
Versammlung vom 14.04.1993

## 2. "TIROLER GRAUVIEHZUCHTVERBAND"

mit Sitz in Innsbruck, Österreich

Brixnerstraße, 1

vertreten von seinem Direktor Herr Otto Hausegger,

geboren am 29 Juni 1964 in Längenfeld (A) Wohnhaft in Längenfeld  
(A) Profession. Dirigent;

Kraft der Vollmacht erteilt vom Verbandsvorstand in der  
Versammlung vom 24.03.1993



3. "UNITE' NATIONALE DE SÉLECTION ET DE PROMOTION  
DE LA RACE BOVINE DE TARENTEISE (UPRA  
TARENTEISE)"

mit Sitz in Chambéry, France  
rue Métropole, 11

verteten von seinem Präsident Herr Marcel Durupthy,  
geboren am 22 März 1948 in Aix Les Bains (F) Wohnhaft in St.  
Pierre de Curtille (F) Profession.Züchter;

und von seinem Ehrenpräsident Herr Louis Charpentier,  
geboren am 22 Juni 1925 in Th-odore (F) Wohnhaft in Biviers (F)  
Profession.Landwirt;

Kraft der Vollmacht erteilt vom Verbandsvorstand der UPRA  
in der Versammlung vom 23 July 1993

4. "ASSOCIAZIONE NAZIONALE ALLEVATORI BOVINI DI  
RAZZA GRIGIO ALPINA"

mit Sitz in Bolzano, Italia  
Raiffeisenstraße, 2

vertreten von seinem Präsident Herr Johann Weißensteiner,  
geboren am.22 Februar 1939 in Nova Ponente (BZ) Wohnhaft in Nova  
Ponente (BZ) Profession.Landwirt;

und von seinem Direktor Herr Gottfried Hainz,  
geboren am 15 April 1936 in Valle Aurina (BZ) Wohnhaft in.Bolzano  
(BZ) Profession.Dirigent;

Kraft der Vollmacht erteilt vom Verbandsvorstand in der  
Versammlung vom 28 April 1993

5. "FEDERATION D'ELEVAGE DE LA RACE D'HERENS"

mit Sitz in Chateauneuf, Suisse

vertreten von seinem Präsident Herr Jacques Frossard,  
geboren am.6 Februar 1942 in Volleges (CH) Wohnhaft in Volleges  
(CH) Profession.Züchter;

Kraft der Vollmacht erteilt vom Verbandsvorstand in der  
Versammlung vom 19 Mai 1993

6. "ASSOCIATION DU HERD-BOOK DE LA RACE BOVINE VOSGIENNE"

mit Sitz in Mulhouse, France,  
Rue de l'Est, 4

vertreten von seinem Techniker Herr Charles Vetter,  
geboren am.30 Juli 1943 in Ruederbach (F) Wohnhaft in Koetzingue (F)  
Profession.Techniker;

Kraft der Vollmacht erteilt vom Präsident Jean Werey am 21  
April 1993

7. "A.N.A. BOVINI DI RAZZA RENDENA"

mit Sitz in Trento, Italia  
Via Larisotto, 125,

vertreten von seinem Präsident Herr Giovanni Battista  
Polla,  
geboren am.27 Februar 1942 in Caderzone (TN) Wohnhaft in  
Caderzone (TN) Profession.Landwirt;

Kraft der Vollmacht erteilt vom Vorstandsvorstand in der  
Versammlung vom 5 Mai 1993

8. "ASSOCIAZIONE NAZIONALE ALLEVATORI RAZZE BOVINE VALDOSTANE (A.N.A.Bo.Ra.Va.)"

mit Sitz in Gressan, Italia  
Fraz. Favret, 3

vertreten von seinem Präsident Herr Augusto Rollandin,  
geboren am 13 Juni 1949 in Brusson (AO) Wohnhaft in Brusson (AO)  
Profession.Tierarzt;

Kraft der Vollmacht erteilt vom Vorstand in der Versammlung  
vom 26 April 1993

9. "ZUCHTVERBAND FÜR FLECKVIEH UND WÄLDERVIEH"

mit Sitz in Titisee-Neustadt, Deutschland  
Walter Gobel-Weg, 4

vertreten von seinem Präsident Herr Helmut Agostini,  
geboren am 2 Juni 1936 in Göschweiler (D) Wohnhaft in Göschweiler  
(D) Profession.Landwirt;

Kraft der Vollmacht erteilt vom Vorstandsvorstand in der  
Versammlung vom 21 Mai 1993



# 10. "UNITE NATIONALE DE SELECTION ET DE PROMOTION DE LA RACE BOVINE ABONDANCE"

mit Sitz in Annecy, France  
Avenue des Iles, 52

vertreten von seinem Präsident Herr Bernard Chatel,  
geboren am 4 Dezember 1938 in Bonneville (F) Wohnhaft in. Faucigny  
(F) Profession.Züchter;

Kraft der Vollmacht erteilt von dem eigenen Verbandsstatut.

für die persönliche Identität dieser Herren bestätigen die obengenannten  
Zeugen, die für diesen Zweck als Personalienermittler einstelle.

Ist auch anwesend Frau Menegatti dott.ssa Veronica, geboren in  
Dortmund (Germania) am 31 July 1964, Wohnhaft in Saint Pierre, Via  
Corrado Gex, 19 , Profession: Rechtsanwalt Pratikantin  
von den Anwesenden als Dolmetscherin gewählt.

Sie wurde von mir laut Gesetz verwarnt und sie schwört die Aufgaben  
treu zu erfüllen.

Die Herren.Josef Hörl, Otto Hausegger und Helmut Agostini

die durch die Dolmetscherin erklärt haben, die italienische und  
französische Sprache nicht zu können und nur die deutsche Sprache zu  
benutzen, sind mit den anderen Anwesenden und mit mir Notar von der  
Dolmetscherin verbunden worden, diese hat auch dieser Akt und das  
anliegende Statut auf deutsch übersetzt.

Diese Herren erklären und vereinbaren in öffentlichen Akt wie folgt:

## Gründung und Name

1) Zwischen den Anwesenden wird gemäß, Artt. 14 und folgende des  
italienischen BGB, ein Verein mit Name "Europäische Föderation der  
Rinderassen des Alpensystems" mit der Abkürzung "F.E.R.B.A."  
gegründet.

## Sitz

2) Die Föderation hat ihren Sitz im Büro des nationalen Vereins der  
Rinderzüchter der Rasse von Aosta Tal, A.N.A.Bo.Ra.Va. in Gressan,  
Aosta, Italien Fraz. Favret, 3.

Der Vorstand kann der Sitz versetzen oder ändern im bereich des staats  
gebietes

## Zweck

- 3) Die Zwecke der Föderation sind:
- a) den Austausch und das gegenseitige Kennenlernen zu fördern;
  - b) Nachrichten, Kenntnisse und Daten dieser Rassen in kontinuierlicher Form zu organisieren;
  - c) das Verhältnis zwischen Umwelt, Rasse und Produkt zu vertiefen, insbesondere die Bedeutung der Alpung und jene der Herstellung von Milch, Käse und Fleisch von hoher Qualität;
  - d) auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene die Rasse als primären Faktor des Produktionssystems im Berggebiet vorzustellen und die zuständigen Institutionen, insbesondere die EG, zu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen welche auf die Charakteristiken dieser Regionen abgestimmt sind;
  - e) diese Rassen zu vertreten und ihre Entwicklungs- und Vermarktungsinteressen zu unterstützen.

## Statut

4) Der Verein ist von dem Statut, das aus 15 Artt. besteht und auf 6 maschinegeschriebene Papieren ist, geleitet. Es wird zu diesem Akt unter "A" beigelegt um wesentlicher und grundlegender Bestandteil dieses Aktes zu werden. Dieses nach seiner Lesung die von mir und vor den Zeugen an die Anwesenden ausgeführt ist wurde von den Anwesenden, die ihn willengemäß anerkannt haben, völlig akzeptiert.

## Wahl der organe der Föderation

5) Die Anwesenden haben gleichzeitig den Vorstand gewählt, der aus 10 Mitglieder besteht:

Präsident: Augusto Rollandin

Vizepräsident: Joseph Hörl, Louis Charpentier

Rat: Helmut Agostini, Bernard Chatel, Johann Weißensteiner, Jacques Frossard, Giovanni Battista Polla, Erich Scheiber, Jean Wehrey  
die Gewählten hier anwesend haben erklärt den Amt zu annehmen  
Die Wahl des Prüferkollegiums ist auf die erste Versammlung verschoben.

## Aufnahmebeitrag

6) Die Anwesenden stellen den Aufnahmebeitrag Einmillionfünfhunderttausend lire (1.500.000) una tantum fest, den alle Mitglieder gemäß Art. 5 des Statuts entrichten müssen.



Die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge gemäß Art. 5 wird auf die erste Versammlung verschoben.

#### Vollmacht Für die Randunterschriften

7) Die Anwesenden ermächtigen für die Randunterschriften diese Aktes und des anliegenden Statuts die Herren Augusto Rollandin, Josef Hörl und Louis Charpentier.

#### Vollmacht

8) Die Anwesenden ermächtigen:  
den Präsident des Vorstandes Herr "pro tempore" die erforderliche Verfahren an die zuständige Autorität auszuüben, um die Anerkennung und die Rechtspersönlichkeit der Föderation zu erwerben. Der Präsident kann diesen Gründungsakt und das anliegende Statut ändern, (integrieren und Artikel beseitigen), wenn dies für das Erreichen der obengenannten Zwecke von der Autorität verlangt wird.

#### Kosten

9) Die Kosten dieser Akt, die Kosten der Anerkennung und jede andere damit verbunden sind zu Lasten des Vereins

Dieser Akt wurde vor den Zeugen an die Anwesenden von mir Notar  
gelesen, und für die deutsche Übersetzung wurde von der Dolmetscherin  
gelesen.

Jedes Original besteht aus sechs maschinegeschriebene Papieren (sechs  
Seiten) und wo nicht mit meiner Hand geschrieben ist, wurde von  
meinem Vertrauensperson geschrieben.

Josef Hörl  
Otto Hausegger  
Louis Charpentier  
Marcel Durphy  
Johann Weißensteiner  
Gottfried Hainz  
Jacques Frossard  
Charles Vetter  
Giovanni Battista Polla  
Helmut Agostini  
Bernard Chatel  
Augusto Rollandin  
Veronica Menegatti  
Emanuele Dupont  
Christina Müller  
Ottavio Bastrenta Notaio



allegato "A"

al n. 5149/15100

## STATUT

### NAME - SITZ - ZWECK

1. Gegründet wird zwischen den Züchterorganisationen folgender Rinderrassen:

Abondance (F)  
Grigio Alpina (I)  
Herens (CH)  
Hinterwälder (D)  
Pinzgauer (A)  
Rendena (I)  
Tarentaise (F)  
Tiroler Grauvieh (A)  
Valdostana (I)  
Vorderwälder (D)  
Vosgienne (F)

ein Verein mit Name "Europäische Föderation der Rinderrassen des Alpensystems".  
Die Föderation ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und arbeitet unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit der Mitgliedsorganisationen.

2. Sitz der Föderation ist im Büro der A.N.A.Bo.Ra.Va. in Gressan.  
Mit Beschluß der Versammlung kann der Sitz verlegt werden.

3. Die Zwecke der Föderation sind:

- a) den Austausch und das gegenseitige Kennenlernen zu fördern;
- b) Nachrichten, Kenntnisse und Daten dieser Rassen in kontinuierlicher Form zu organisieren;
- c) das Verhältnis zwischen Umwelt, Rasse und Produkt zu vertiefen, insbesondere die Bedeutung der Alpung und jene der Herstellung von Milch, Käse und Fleisch von hoher Qualität;
- d) auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene die Rasse als primären Faktor des Produktionssystems im Berggebiet vorzustellen und die zuständigen Institutionen, insbesondere die EG, zu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen welche auf die Charakteristiken dieser Regionen abgestimmt sind;
- e) diese Rassen zu vertreten und ihre Entwicklungs- und Vermarktungsinteressen zu unterstützen.

### MITGLIEDER

Mitglieder der Föderation können die Züchterorganisationen sein, welche die Herdebücher der bodenständigen Rassen des Alpensystems führen und die im betreffenden Mitgliedsstaat offiziell anerkannt sind.

Die Organisationen, die am Gründungsakt der Föderation nicht teilgenommen haben, müssen an die Versammlung einen Antrag stellen; diese beschließt die Aufnahme.



Für die Verwirklichung der Zwecken der Föderation können Fachleute öffentlicher Körperschaften oder Expertinnen herangezogen werden.

## RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

5. Die Mitglieder können Strukturen und Dienstleistungen benutzen.

Den ordnungsgemäß eingetragenen Mitgliedern und in Ordnung mit den Zahlungen der Beiträge steht die Ausübung der Rechte zu.

## AUFNAHME- UND JAHRESBEITRAG

6. Jedes Mitglied muß entrichten:

- einen Aufnahmebeitrag
- einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
- eventuelle Sonderbeiträge.

7. Der Beitritt in die Föderation verpflichtet die ordnungsbeschlüsse der Organe und die Statutvorschriften der Föderation zu erfüllen.

## ORGANE DER FÖDERATION

8. Die Organe der Föderation sind:

- \* die Versammlung
- \* der Vorstand
- \* der Präsident
- \* das Prüferkollegium.

9. Die Versammlung setzt sich aus den Präsidenten und den Direktoren der jeweiligen Mitgliedsorganisationen, oder ihrer Delegierten, zusammen.

Jede Mitgliedsorganisation hat anrecht auf zwei Stimmen.

Die Versammlung, die durch den amtierenden Präsident einberufen wird, beschließt mit den Mehrheiten gemäß Art. 21 italienisches BGB.

Die Versammlung bestimmt über die Zielsetzungen und die Tätigkeiten der Föderation, genehmigt den Haushaltsvoranschlag und die Schlußbilanz und setzt die Höhe der Aufnahme- und jährliche Mitgliedsbeiträge fest; wegen besonderer Erfordernisse können Sonderbeiträge verlangt werden gemäß Art. 5.

Die Versammlung wählt den Vorstand und das Prüferkollegium.

Mit Beschluß der absolute Mehrheit der Mitglieder kann das Statut geändert werden.

10. Die Föderation ist von einem Vorstand geführt, der aus veränderlicher Zahl von fünf bis zehn Mitgliedern besteht. Die Versammlung beschließt die Zahl und wählt die Mitglieder für drei Jahre.

Der Vorstand wählt einen Präsident und zwei Vizepräsidenten.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- sorgen für Ausführung der Versammlungsbeschlüsse



- die ordentliche Verwaltung ausüben

11. Der Präsident, oder während seiner Abwesenheit ein Vizepräsident, hat die rechtliche Vertretungsmacht der Föderation gegenüber Dritter und vor dem Gericht; außerdem sorgt er für Ausführung der Versammlung und Vorstandsbeschlüsse; im Notfall kann er die Macht des Vorstandes ausüben, diese muß von dem Vorstand in der darauf folgende Sitzung genehmigt werden.

12. Die Führung der Föderation ist von einem Prüferkollegium kontrolliert, das aus drei Mitglieder besteht und alle drei Jahre von der Versammlung gewählt wird.

### DAS VERMÖGEN DER FÖDERATION

13. Das Vermögen der Föderation besteht aus:

- \* den Aufnahmebeiträgen von den Mitgliedern gezahlt gemäß Art. 5
- \* den beweglichen und unbeweglichen Güter die zur Föderation gehören werden.

Die Einnahmen der Föderation bestehen aus:

- \* den jährlichen Mitgliedsbeiträgen gemäß Art. 5
- \* aus Beiträgen von Privatpersonen und öffentlichen Körperschaften
- \* aus Hinterlassenschaften und Schenkungen.

14. Dieses Statut kann mit einer Satzung, die von dem Vorstand vorgeschlagen und von der Versammlung genehmigt wird, ergänzt werden.

15. Soweit im Statut nicht ausdrücklich anders vorgesehen treten die Vorschriften des italienischen BGB in Kraft.

Josef Hörl  
Otto Hausegger  
Louis Charpentier  
Marcel Durpthy  
Johann Weißensteiner  
Gottfried Hainz  
Jacques Frossard  
Charles Vetter  
Giovanni Battista Polla  
Helmut Agostini  
Bernard Chatel  
Augusto Rollandin  
Veronica Menegatti  
Emanuele Dupont  
Christina Müller  
Ottavio Bastrenta Notaio

Copia conforme all'originale firmato ai sensi di legge,  
composta da 17 fogli.

In carta semplice per gli usi consentiti.

Aosta, 28 APR. 1994



|                   |
|-------------------|
| <b>REGISTRATO</b> |
| ed Aoste          |
| il 12-3-1994      |
| al n. 556         |
| vol. 2            |
| con L. 152.000    |

*[Handwritten signature]*